Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



VORLAGE 17/6544

NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

Alle Abg

I ANDTAG

Seite 1 von 3

Aktenzeichen I B 6 - 1100-2/2022 Eileen Pasch Telefon 0211 4972-2628

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. März 2022

Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 20,847 Mio. EUR zur Fortführung der Erstattung der pandemiebedingten Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen nach § 67 SGB XII für Maßnahmen zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten zu erteilen.

Auf Basis der Vorlagen 17/3569 und 17/4804 bewilligte der Haushaltsund Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) am 29. Juni 2020 bzw. am 18. März 2021 die Bereitstellung von insgesamt 44 Mio. EUR. Es handelt sich um Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm für die Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten in der Eingliederungshilfe. Auf Basis der Vorlage 17/5538 willigte der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am 26. August 2021 ein, den Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee Verwendungszweck auf die Erstattung entsprechender Mehrausgaben im Rahmen von Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen für Personen in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten) zu erweitern.

Die Mittel wurden als Pauschale pro Leistungsberechtigten an die Träger der Eingliederungshilfe gezahlt und dienen der Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungserbringer, die im Zeitraum bis Ende des Jahres 2021 angefallen sind. Mit Stand vom 1. März 2022 waren die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 44 Mio. EUR vollständig verausgabt.

Mit Blick auf die andauernde Pandemie bleibt es notwendig, in den Diensten und Einrichtungen Maßnahmen zum Infektionsschutz für Personal sowie Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer zu ergreifen. Gleichzeitig enthalten das SGB IX und das SGB XII weiterhin keine Regelung zur Erstattung der außerordentlichen Aufwendungen, die bei den Leistungserbringern infolge der Corona-Pandemie anfallen. Daher ist es erforderlich, auch im Jahr 2022 die Leistungserbringer für Maßnahmen zur Umsetzung von Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepten finanziell zu unterstützen.

Abgeleitet aus den bisherigen Erfahrungen mit der Erstattung der pandemiebedingten Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe ist geplant, wie durch den HFA bereits am 29. Juni 2020 beschlossen (Vorlage 17/3569), den Trägern der Eingliederungshilfe eine Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Leistungsempfänger zu zahlen.

Die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 208.470 Personen. Entsprechend ergibt sich bei einer Pauschale von 100 EUR pro Leistungsempfänger ein Mittelbedarf in Höhe von rund 20,847 Mio. EUR.

Für die Erstattung an die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und in Einrichtungen nach § 67 SGB XII sollen die Ausgaben wie bisher

aus Billigkeitsgründen an die Träger der Eingliederungshilfe geleistet werden.

Auf Auth Aimper

Lutz Lienenkämper